Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
1. Landkreis Emsland (17.7.2018)	
Städtebau Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen. Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Nach der Anlage I zum BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen daher z.B. die Belange des Umweltschutzes, wie die Nutzung erneuerbarer Energien, betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Bauleitpläne, einschließlich des Umweltberichtes werden auf der Grundlage der aktuell geltenden Baugesetzgebung aufgestellt. Im Umweltbericht wird dies berücksichtigt. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigefügt.
Naturschutz und Forsten Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird beachtet.
Artenschutz: Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o.g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. Die vorgelegte Brutvogelerfassung der Ingenieurplanung Wallenhorst vom 23.03.2018 - Projektnummer 217182 - und das Fachgutachten Fledermäuse des Herrn Axel Donning vom Januar 2018 entsprechen den Anforderungen.	Ein entsprechender Artenschutzbericht wird angefertigt und im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigefügt. Die Stellungnahme wird beachtet.
Biotoptypenkartierung: Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2016) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG und § 22 NAGBNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Bebauungsplans beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung.	Eine entsprechende Biotoptypenkartierung wird durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigefügt.

Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wald und sonstige Gehölzstrukturen: Das Flurstück 10/ 85 der Flur 5, Gemarkung Holsten, ist nach NWaldG vollständig als Wald zu bewerten. Durch die Waldumwandlung werden Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1 : 1,5 erforderlich.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Die erforderliche Ersatzaufforstung hat gem. § 8 (4) NWaldLG in einem mindestens gleichen Flächenumfang zu erfolgen- Die darüber hinaus gehende Kompensation kann im Ausnahmefall durch waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes ausgeglichen werden.	Die erforderliche Ersatzaufforstung wird rechtzeitig bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nachgewiesen und im Umweltbericht dokumentiert.
Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wie folgt beachtet werden:	Die Stellungnahme wird beachtet.
Für die Löschwasserversorgung ist zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 3.200 l/min (192 m^3/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50 % sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter nach DIN 14230 Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/ Ortsbrandmeister festzulegen.	Die in der Begründung bereits vorhandenen Aussagen werden entsprechend ergänzt.
Immissionsschutz Gem. Begründung zur o.g. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist innerhalb des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld" - 12. Änderung und Erweiterung eine schalltechnische Beurteilung erstellt worden. Diese liegt weder im hier durchgeführten Verfahren zum Flächennutzungsplan als noch im Verfahren zum Bebauungsplan vor. Die schalltechnische Beurteilung ist für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung vorzulegen.	Eine entsprechende schalltechnische Beurteilung wird durchgeführt und im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigefügt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen, die sicherstellen, dass die individuellen Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen eingehalten werden.
11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (28.6.2018) gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Nach Aktenlage stellen wir allerdings fest, dass Wald im Sinne des „Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung“ vom 21.03.2002 unmittelbar betroffen ist und damit überplant wird. Der im Umweltbericht genannte Faktor von 1,5 sollte bei der Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Hierzu empfehlen wir, das Forstamt Weser-Ems, vertreten durch Herrn Oberwalleney mit der Tel.-Nr. 05903/ 269, zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Einen weiteren Aspekt gilt es zu berücksichtigen: Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) einhalten. Sollte dies aus planerischen und/ oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende	Ein Abstand von 30m zwischen Wald und künftiger Bebauung wird für die Erweiterung des Gewerbegebietes hier nicht vorgesehen, da sonst eine wirtschaftliche Ausnutzung des Plangebietes insgesamt nicht gewährleistet ist. Auf den dringenden Bedarf des Unternehmens den Standort zu erweitern, wird verwiesen, sh. Aussagen in der Begründung.

Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.	Außerhalb des Bauleitplanverfahrens werden dann zwischen dem neuen Grundstückseigentümer und dem Waldbesitzer Regelungen bzgl. der Verkehrssicherungspflicht, der Bewirtschaftung usw. getroffen.
8. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (9.7.2018) aus Sicht des Fachbereiches Bau Wirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes können lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und uns im Planungsbereich nicht bekannt. Der nächstliegende bekannte Erdfall ist mehr als 8 km von der Planungsfläche entfernt. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Stellungnahme wird beachtet. Stellungnahme wird beachtet.
14. Industrie- und Handelskammer (18.7.2018) **IHK - Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim** die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben eines ortsansässigen Unternehmens geschaffen. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Flintermann Glasveredelungs GmbH beteiligt. Von dort wurden uns weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt. Wir schließen uns diesem Votum an. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt OS (26.6.2018) gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken, sofern wie in der Begründung beschrieben eine Emissionskontingentierung durchgeführt wird. Das Schalltechnische Gutachten bitte im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 1 vorzulegen.	Eine entsprechende schalltechnische Beurteilung wird durchgeführt und im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB den Planunterlagen beigefügt.
23. LGLN Katasteramt, Lingen (20.6.2018) Die von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von den mitgeteilten Planungsabsichten nicht berührt. Ich weise aber vorsorglich daraufhin, dass die erforderliche Bescheinigung nach Nr. 41.3 VV-BauGB später nur dann erteilt werden kann, wenn zuvor eine noch zu beantragende Planunterlage der endgültigen Fassung des Bebauungsplanes zugrunde gelegt wird. Die zur Erstellung des übersandten Entwurfs des Bebauungsplans verwendete Unterlage erfüllt nicht die gemäß den geltenden Vorschriften geforderten Bedingungen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Bis zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes wird die erforderliche amtliche Planunterlage als Plangrundlage verwendet.
24. LGLN Kampmittelbeseitigungsdienst (20.6.2018) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdient (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichte Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Anlage: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	In der anliegenden Ausführung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes heißt es: *„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“* Eine weitere Gefahrenerforschung wird hier insofern nicht empfohlen.
30. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück (11.7.2018) Zu der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung" der Gemeinde Salzbergen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	

Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück - ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahn 30 im Geltungsbereich der Gemeinde Salzbergen. Gegen die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung" werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen. Mit dem Hinweis im Bebauungsplan bezüglich der von der Bundesautobahn 30 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides und des Erläuterungsberichtes sowie einer Ablichtung der gültigen Planung. Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (22.6.2018) wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.6.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf und die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig, in diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.

Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
38. EWE Netz GmbH (11.6.2018) Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www. ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 294.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.
41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.6.2018) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Anmerkung: Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Rheine Bentlage gem. § 12 (3) 1b Luftverkehrsgesetz, ca. 5 km entfernt zum Flughafenbezugspunkt. Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld, 1. Änderung und Erweiterung“, 12. Änderung
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Juni/ Juli 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert: 3. Samtgemeinde Schüttorf (19.6.2018) 4. Gemeinde Wettringen (13.6.2018) 6. Samtgemeinde Spelle (14.6.2018) 7. Gemeinde Emsbüren (19.6.2018) 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum (15.6.2018) 13. Handels-u. Dienstleistungsverband OS-EL (27.6.18) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (26.6.2018) 22. Amt für reg. Landentwicklung Weser-Ems (2.7.2018) 25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (2.7.2018) 29. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lingen (26.6.2018) 39. TAV, Trink- und Abwasserverband (18.7.2018) Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen, Emsbüren 43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (15.6.2018) 47. Wasser- und Bodenverband „Listrup“ (21.6.2018) 50. Amprion GmbH, Dortmund (19.6.2018) 51.Gasunie, Hannover (22.6.2018)	Die Stellungnahmen werden beachtet.
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
2. Stadt Rheine 5. Gemeinde Neuenkirchen 9. Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, Landwirtschaftlicher Kreisverein, Lingen 33. Deutsche Telekom, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 35. Vodafone Kabel Deutschland 40. NLWKN, Meppen	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.